

# RS OGH 1997/10/28 1Ob2297/96t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.10.1997

## Norm

ABGB §918 IVa

ABGB §1063 C

EVHGB Art8 Nr21

KO §44

## Rechtssatz

Wird über das Vermögen des Vorbehaltskäufers der Konkurs eröffnet, hat der Vorbehaltsverkäufer ein Aussonderungsrecht gemäß § 44 KO, solange der Kaufpreis noch nicht zur Gänze bezahlt wurde und der Eigentumsvorbehalt daher noch wirksam ist. Darüber hinaus berechtigt der Eigentumsvorbehalt den Vorbehaltsverkäufer bei Zahlungsverzug zum Vertragsrücktritt, ohne daß ihm dieses Recht besonders eingeräumt werden müßte. Da dabei von einem stillschweigend mitvereinbarten vertraglichen Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht wird, ist es nicht an die Voraussetzungen des § 918 ABGB, insbesondere das Gebot zur Setzung einer angemessenen Nachfrist gebunden und unterliegt auch nicht, obwohl der Gemeinschuldner und die beklagten Parteien Kaufleute sind, der Beschränkung des Art 8 Nr 21 EVHGB.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 2297/96t  
Entscheidungstext OGH 28.10.1997 1 Ob 2297/96t

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0109019

## Dokumentnummer

JJR\_19971028\_OGH0002\_0010OB02297\_96T0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)